



Richtlinie über die Förderung überregional wirksamer Veranstaltungen in den Bereichen Kultur und Sport im Land Bremen

„FÜVAKUS – Richtlinie“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Überregionale Kultur- und Sportveranstaltungen tragen maßgeblich dazu bei, die Metropolfunktionen und die Attraktivität der Städte Bremen und Bremerhaven zu erhöhen sowie deren Image und Bindungs- und Anziehungskräfte zu stärken. Das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, fördert daher die Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Kultur- und Sportveranstaltende sollen herausgefordert werden, Projekte und Veranstaltungen mit überregionaler Sichtbarkeit zu planen und durchzuführen, die eine überregionale, möglichst bundesweite Ausstrahlung entwickeln.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Richtlinie;
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Vorschriften des Kapitel I sowie Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO);¹

¹ ABI. L 187 v. 26.6.2014, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABL. EU Nr. L 167/1, in der jeweils geltenden Fassung.

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 16.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).²

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen im Land Bremen. Hierzu zählen z. B. Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche Aktivitäten, bei denen kulturelle Zwecke eindeutig im Vordergrund stehen, sowie Sportveranstaltungsformate mit überregionaler Reichweite. Insbesondere werden Veranstaltungen gefördert, die barrierefreie, nachhaltige und klimaverträgliche Angebote schaffen sowie in der Stadt Bremen Veranstaltungen, die die Themenjahre stärken.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Veranstalter:innen von Kultur- und Sportveranstaltungen gleich welcher Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts, ausgenommen natürliche Personen. Als Veranstalter:in gilt, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko der Veranstaltung trägt.

3.2 Ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen erfüllen.

Bei Vorhaben, die nach Artikel 53 AGVO gefördert werden, sind ferner ausgeschlossen

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO.

3.3 Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen der Absätze 2 bis 5 des Artikel 1 AGVO bzw. des Artikel 1 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

² ABl. L 352 v. 24.12.2013, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) 2020/972, ABl. L 215 v. 7.7.2020, S. 3, in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Kultur- und Sportveranstaltungen, die

- mindestens überregionale, möglichst bundesweite Ausstrahlung erwarten lassen und Besuchsentscheidungen für Bremen und Bremerhaven auslösen oder unterstützen,
- eine deutliche und mediale Aufmerksamkeit finden und image- und identitätsbildend für Bremen bzw. Bremerhaven sind und
- öffentlich zugänglich und barrierefrei sind und nachhaltige und klimaverträgliche Angebote schaffen.

Im Einzelfall können auch Veranstaltungen gefördert werden, die noch keine überregionale Ausstrahlung erwarten lassen, die aber das Potenzial erkennen lassen, innerhalb von drei Jahren zu Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung etabliert zu werden.

4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Das Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, wenn rechtsverbindliche Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen wurden. Auf Antrag kann im Ausnahmefall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Soweit der Tatbestand einer Beihilfe erfüllt ist, erfolgt die Förderung von Kulturveranstaltungen nach Maßgabe von Artikel 53 AGVO und von Sportveranstaltungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.

5.3 Förderfähig sind die Betriebskosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen. Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten für die Vermarktung, Kommunikation, Vorbereitung und Umsetzung der Veranstaltung;
- Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten (Fremdkosten);
- Reisekosten;
- Kosten für Materialien und Ausstattung; Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder;
- Kosten für Leihe von Ausrüstung;
- sonstige Kosten, die unmittelbar durch die Veranstaltung entstehen, wie z.B. veranstaltungsbezogene Personal- und Honorarkosten sowie Lizenzen und Konzessionen.

Nicht förderfähig sind:

- Betriebskosten des Antragstellers für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten (z. B. Miete, allgemeine Kommunikation, Marketing) sowie Kosten für eigenes Personal im Normalbetrieb;
- Investitionskosten.

5.4 Der Förderbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Verluste für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, sowie über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

Der Förderbetrag soll in der Regel den Betrag von 150.000 EUR je Veranstaltung nicht überschreiten. Unbeschadet der Anmeldeschwelle der AGVO kann der Betrag im begründeten Einzelfall erhöht werden, sofern ein außerordentliches städtisches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung vorliegt. Für Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gilt der reduzierte Höchstbetrag gemäß Nr. 6.6.

5.5 Bei Förderungen auf der Grundlage von Artikel 53 AGVO erfolgt die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nach Maßgabe von Artikel 7 AGVO.

5.6 Bei der Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen oder anderen De-minimis-Beihilfen sind die Kumulierungsvorschriften des Artikel 8 AGVO sowie des Artikel 5 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

6. Verfahren

6.1 Anträge für Veranstaltungen in der Stadt Bremen sind zu richten an:

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Ansgaritorstraße 11
28195 Bremen.

Anträge für Veranstaltungen in der Stadt Bremerhaven sind zu richten an:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und
Stadtentwicklung mbH
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven.

6.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss Angaben über die folgenden Bereiche in Bezug auf die Veranstaltung enthalten:

- Veranstaltungsbeschreibung / Begründung der überregionalen Wirksamkeit
- Kalkulation / Einnahme-, Ausgabenrechnung;

- Werbemittleinsatz / Vermarktung;
- Besuchererwartung nach Besucherherkunft;
- Medienkooperation / Medienresonanz;
- Synergieeffekte / Vernetzungen;
- Nachhaltigkeit / Klimaverträglichkeit.

Nähere Ausführungen zu den Bewertungskriterien sowie die zu verwendenden Antragsformulare werden auf den Webseiten der WFB³ bzw. BIS⁴ bereitgestellt.

6.3 Anhand der vorgegebenen Kriterien der Kernbereiche (Nr. 6.2) prüft die WFB bzw. BIS die Förderfähigkeit und erstellt dann ein Ranking der förderfähigen Anträge. In Bremen und Bremerhaven kommen Vergabeausschüsse zusammen, die auf der Grundlage der Rankings über die Förderung und die Förderhöhe entscheiden.

6.4 Stimmberechtigte Mitglieder sind in Bremen:

- Im Vergabeausschuss Kultur je ein:e Vertreter:in des Wirtschaftsressorts, des Kulturressorts und der WFB;
- im Vergabeausschuss Sport je ein:e Vertreter:in des Sportressorts, des Wirtschaftsressorts und der WFB.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vergabeausschusses in Bremerhaven sind für beide Themenfelder:

- Der/die Oberbürgermeister:in;
- der/die Bürgermeister:in;
- bis zu zwei Stadträte:innen;
- ein:e Vertreter:in des Häfenressorts.

Die Vertreter:innen in den Vergabeausschüssen haben je Institution eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorbereitet werden die Sitzungen der Vergabeausschüsse von der WFB bzw. der BIS. Die Anträge und deren Bewertung sowie das Ranking gehen den Vertreter:innen in den Ausschüssen spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

³ Webseite der WFB: <https://www.wfb-bremen.de>.

⁴ Webseite der BIS: <https://www.bis-bremerhaven.de>.

- 6.6 Soweit die Förderung auf der Grundlage der allgemeinen De-minimis-Verordnung erfolgt, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen den Betrag von 200.000 EUR⁵ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.
- 6.7 Einzelbeihilfen unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Maßgabe des Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO bzw. den entsprechenden Vorschriften der De-minimis-Verordnung.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.6.2023 in Kraft und am 30.06.2027 außer Kraft.

Bremen, den 13.6.2023

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

i.V. Staatsrat Sven Wiebe

geändert

Bremen, den 23.08.2023

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und
Transformation

gezeichnet

i.V. Staatsrat Sven Wiebe

⁵ Es gilt der De-minimis-Höchstbetrag in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Höhe.